

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2018

Nr. 2018/1705

Oensingen: Kantonaler Erschliessungsplan Lehgasse/Äussere Klus, Knoten Solothurnstrasse/Äussere Klus bis Knoten Lehgasse/Solothurnstrasse, Abschnitt 1 bis 4, Sanierung und Umgestaltung

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Sanierung und Umgestaltung der Lehgasse/Äussere Klus, Knoten Solothurnstrasse/Äussere Klus bis Knoten Lehgasse Solothurnstrasse, Abschnitt 1 bis 4, zur Genehmigung vor.

Um die Bauarbeiten in den Abschnitten 1 bis 4 ab April 2019 ausführen zu können, wird die Genehmigung des Erschliessungsplanes in den Teilen mit den Abschnitten 1 bis 4 und Abschnitt 5 gestaffelt beantragt. Diese beiden Abschnitte beeinflussen sich planerisch gegenseitig nicht. Der Teil mit den Abschnitten 1 bis 4 umfasst den Bereich Knoten Solothurnstrasse/Äussere Klus bis Einmündung GB Nr. 2411.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 27. August 2018 bis 26. September 2018. Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache von Gabriela Nünlist und drei Mitunterzeichner, Lehgasse 19, 4702 Oensingen, ein.

Mit den Einsprechern konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese die Einsprache zurückzogen.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Einsprache von Gabriela Nünlist und 3 Mitunterzeichner, Oensingen, wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 2.2 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Lehgasse/Äussere Klus, Knoten Solothurnstrasse/Äussere Klus bis Knoten Lehgasse/Solothurnstrasse, Abschnitt 1 bis 4, wird genehmigt.
- 2.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

- 2.4 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (stj/zea), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan (später)

Gabriela Nünlist, Lehngasse 19, 4702 Oensingen **(Einschreiben)**

Urs Schor, BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Oensingen: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Lehngasse/Äussere Klus, Knoten Solothurnstrasse/Äussere Klus bis Knoten Lehngasse/Solothurnstrasse, Abschnitt 1 bis 4")